

REGLEMENT

über die

ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNG

der

POLITISCHEN GEMEINDE HÜTTWILEN

INHALTSVERZEICHNIS

A	Organisation	Art. 1 – 7
B	Allgemeine Bestimmungen	Art. 8 – 21
C	An- und Abmeldung	Art. 22 – 25
D	Anschluss an Verteilanlagen	Art. 26 – 42
E	Haus- und andere Installationen	Art. 43 – 60
F	Messeinrichtungen	Art. 61 – 68
G	Verrechnung der Energie	Art. 69 – 75
H	Einstellung der Energielieferung	Art. 76 – 78
I	Schlussbestimmungen	Art. 79 – 81

BEGRIFFSERKLÄRUNGEN

EKT	Elektrizitätswerk des Kantons Thurgau
EIG	Bundesgesetz betr. el. Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitäts-Gesetz)
ESTI	Eidgenössisches Starkstrominspektorat
NIV	Niederspannungs – Installationsverordnung
SEV	Schweizerischer Elektrotechnischer Verein

A Organisation

Art. 1 Zweck

Die Politische Gemeinde Hüttwilen (Gemeinde) betreibt eine gemeindeeigene Versorgung für elektrische Energie in den drei Dörfern Hüttwilen und Nussbaumen und Uerschhausen.

Diese Aufgabe wird dem Elektrizitätswerk, nachstehend EW genannt, und deren Kommission übertragen.

Art. 2 Eigenwirtschaftlichkeit

Bau und Betrieb des EW müssen selbsttragend sein. Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Erschliessungsbeiträge gemäss Baugesetz und Gemeindebeitrags und Gebührenordnung
- Anschlussgebühren gemäss. BauG und Gemeindebeitrags- und Gebührenordnung
- Einnahmen aus dem Stromverkauf gemäss. Gemeindegebührenordnung und Tarifblatt.

Innerhalb der laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung der Gemeinde wird über das EW besonders Rechnung geführt.. Die Rechnung wird mit dem Kalenderjahr abgeschlossen. Ertrags- und Aufwandüberschuss sind als Spezialfinanzierungen zu verbuchen.

Art. 3 Verwaltung

Bau und Betrieb des EW werden der Werkkommission übertragen. Diese besteht aus drei Mitgliedern des Gemeinderates und dem Werkmeister. Jedes Dorf des Versorgungsgebietes hat Anrecht auf mindestens einen Sitz.

Art. 4 Werkkommission

Die Werkkommission wird vom Gemeinderat aus seinen Mitgliedern gewählt. Sie konstituiert sich selbst. Der Präsident führt mit dem Aktuar oder dem Werkmeister Kollektivunterschrift, soweit es sich um Geschäfte handelt, welche das EW oder die Gemeinde rechtlich berühren. In allen anderen Fällen ist der Werkmeister befugt, allein zu zeichnen.

Die Werkkommission hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates.
- Erlass eines Pflichtenheftes für den Werkmeister.
- Verwaltung des EW im Rahmen dieses Reglementes.
- Entscheid über einmalige Ausgaben bis Fr. 10'000.- pro Fall.
- Antragstellung bezüglich der Tarifgestaltung und des Werkpersonals.
- Festsetzung zusätzlicher Bedingungen bei der Erteilung von Anschlussbewilligungen.
- Festsetzung von Stromart, Spannung, Frequenz und Schutzmassnahmen.
- Entscheid über Art der Steuerung oder Sperrung von Apparaten.
- Entscheid über Anschluss von elektro Heizungen, Wärmepumpen und dergleichen sowie von Apparaten und Einrichtungen mit besonderem Energiebedarf.
- Erlass besonderer Anschlussbedingungen betreffend Dimensionierung und Steuerung von elektr. Heizungen und dergleichen.
- Entscheid über Energielieferung an Dritte.
- Erteilung oder Entzug von Installationsbewilligungen.
- Abschluss von Energieaustauschverträgen.
- Antragstellung über die Einstellung der Energieabgabe.

Art. 5 Werkmeister

Das ganze Versorgungsgebiet wird von maximal 2 Werkmeistern betreut, in diesem Reglement immer nur in der Einzahl genannt. Der Werkmeister wird vom Gemeinderat gewählt. Er ist für sein Versorgungsgebiet beratendes Mitglied der Werkkommission. Er erledigt die laufenden Aufgaben des EW gemäss Pflichtenheft und Aufträgen der Werkkommission. Nach Möglichkeit sollen die administrativen Arbeiten von der Gemeindeverwaltung übernommen werden.

Art. 6 Gemeinderat

Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Werkkommission über alle Sachgeschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder in diejenige der Werkkommission fallen. Der Gemeinderat entscheidet erstinstanzlich über Einsprachen gegen Entscheide der Werkkommission und über Streitigkeiten bei der Auslegung dieses Reglementes. Er setzt die Entschädigung des Werkmeisters fest.

Art. 7 Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung entscheidet über alle, die Finanzkompetenz des Gemeinderates bzw. der Werkkommission überschreitenden Finanzvorlagen des EW und über alle, nicht in die Kompetenz des Gemeinderates oder der Werkkommission fallenden übrigen Geschäfte, insbesondere über den Erlass der Tarife und Gebühren und die Änderungen dieses Reglementes. Stimmberechtigt ist jedermann, der auch in politischen Angelegenheiten stimmberechtigt ist.

B Allgemeine Bestimmungen

Art. 8 Geltung

Dieses Reglement, die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und die jeweiligen Tarife bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen dem EW und seinen Bezüglern sowie den Eigentümern angeschlossener Liegenschaften.

Ferner enthält das Reglement, unter Verweis auf die eidgenössische Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV), Vorschriften über die Installationstätigkeit im Netzbereich des EW.

Die Anmeldung zum Bezug und der Bezug von Energie bewirkt die Unterstellung unter die Bestimmungen dieses Reglementes sowie der jeweils geltenden Werkvorschriften und Tarife.

Jedem Bezüglern und jedem Installateur wird dieses Reglement auf Wunsch ausgehändigt.

Art. 9 Bau und Ausbau von Anlagen

Das EW erstellt, erweitert oder verstärkt die Anlagen zur Verteilung elektrischer Energie nach den anerkannten Regeln der Technik im Rahmen der Erschliessungspflicht gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons, des kommunalen Richtplanes sowie der generellen und speziellen Vorschriften der Gemeinde.

Art. 10 Ausserordentliche Bezugsverhältnisse

In besonderen Fällen, zum Beispiel für die Energielieferung an Grossbezüglern, für Anschlüsse ausserhalb der definitiven Bauzonen, für fakultative Lieferungen wie Bereitstellung von Ergänzungs-, Ersatz- oder Saisonenergie sowie für provisorische Anschlüsse (Schausteller, Festanlässe, Bauplätze usw.) kann das EW besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Energielieferungsverträge abschliessen. Dabei kann von den Bedingungen des vorliegenden Reglementes und den Tarifen für Normalbezüglern abgewichen werden.

Art. 11 Erschliessungspflicht

Gemäss Baugesetz hat die Gemeinde für die Erfüllung der gesetzlichen Erschliessungspflicht und den ordnungsgemässen Unterhalt der Erschliessungsanlagen einzustehen.

Art. 12 Gebührenerhebung

Das EW erhebt gemäss Gemeindebeitrags- und Gebührenordnung einmalige Gebühren für den Bau und Ausbau von Werkleitungen und zentralen Anlagen.

Aus dieser Gebührenerhebung erwachsen dem Bezüger oder den Grundeigentümern keinerlei Rechte auf die dem EW gehörenden Anlagen.

Art. 13 Regelmässigkeit der Energieabgabe

Das EW liefert die Energie nach den technischen Möglichkeiten ununterbrochen und in vollem Umfange innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz. Vorbehalten bleiben besondere Tarif- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

Art. 14 Unterbrechungen und Einschränkungen

Das EW kann die Energielieferung einschränken oder ganz einstellen

- In Fällen höherer Gewalt oder bei Störungen der normalen Energieversorgung zufolge ausserordentlicher Verhältnisse.
- In Fällen von Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung.
- Bei Betriebsstörungen.
- Zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten
- In Spitzenlastzeiten. Das EW ist berechtigt, bestimmte Kategorien von Verbrauchsapparaten zu sperren.

Das EW nimmt bei Unterbrechungen und Einschränkungen soweit möglich auf die Bedürfnisse der Abonnenten Rücksicht und verständigt diese nach Möglichkeit im voraus.

Art. 15 Vorkehren bei Unterbrüchen

Die Bezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehren zu treffen, um Schäden an ihren Anlagen oder Unfälle zu verhüten, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen entstehen können.

Bei Stromunterbruch sind die Anlagen als unter Spannung stehend zu betrachten.

Bezüger, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz des EW ihre Anlagen selbsttätig von diesem abgetrennt werden und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz des EW spannungslos ist.

Die technischen Bedingungen des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) und des Elektrizitätswerkes des Kantons Thurgau (EKT) für Schutzeinrichtungen bei Parallelbetrieb sind auch für Anlagen in Wiederverkäufernetzen verbindlich.

Art.16 Haftung für Schäden

Das EW schliesst die Haftung für Schäden, welche den Bezügern aus Unterbrechungen und Einschränkungen in der Energielieferung, wegen Spannungs- und Frequenzschwankungen oder störendem Oberwellengehalt erwachsen, ausdrücklich aus, soweit dies gemäss den gesetzlichen Bestimmungen möglich ist.

Ebenso haftet es nicht für fehlende Energie oder Folgeschäden auf grund von behördlich angeordneten Einschränkungen oder eingestellten Energielieferungen.

Das EW verpflichtet sich, Störungen so schnell als möglich zu beheben.

Art. 17 Art der Energie, Schutzmassnahmen

Das EW setzt für Netz, Hausinstallationen und Energieverbraucher die Stromart, Spannung und Frequenz sowie die Art der Schutzmassnahmen fest.

Art. 18 Spezielle Anschlussbewilligung

Energieverbrauchsapparate, welche die Gleichmässigkeit der Spannung beeinträchtigen, Oberwellen oder Resonanzerscheinungen verursachen könnten, bedürfen einer speziellen Anschlussbewilligung. Der Bezüger hat sich rechtzeitig beim EW über die Anschlussmöglichkeiten und über die Spannungsverhältnisse zu erkundigen.

Einer speziellen Bewilligung bedürfen insbesondere:

- a) der Anschluss oder die Aenderung elektrischer Wärme- und Kühlanlagen wie Raumheizungen (Speicher- und Direktheizungen, Wärmepumpen), Rampenheizungen und andere Aussenheizungen, Lüftungs- und Klimaanlage, gewerbliche Kühlanlagen, Saunas, ferner andere vom EW bezeichnete elektrische Geräte.
- b) der Anschluss oder die Aenderung elektrischer Geräte, welche Oberwellen oder Resonanzerscheinungen verursachen, wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören oder sonstwie ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen des EW oder dessen Bezüger ausüben. Die zulässigen Störpegel werden durch das EW nach den üblichen Normen bestimmt.
Bei bereits bewilligten derartigen Geräten verfügt das EW zu Lasten des Verursachers die technischen Massnahmen, die es zur Verbesserung des Bezugsverhältnisses als notwendig erachtet.
Vorbehalten bleibt Art. 6 Abs. 3 NIV;
- c) elektrische Energieerzeugungsanlagen, wenn ein Parallelbetrieb mit dem EW vorgesehen ist. Installationen solcher Art haben gemäss den Anschlussbedingungen des EW und den besonderen Weisungen des ESTI zu erfolgen.
- d) der Strombezug für vorübergehende Zwecke im Sinne von Teil B, Art. 10.

Für den Verbrauch von elektrischen Geräten gemäss Buchstaben a und b sind dem Anschluss-gesuch die für die Beurteilung erforderlichen Pläne und Beschriebe, eine fachkundige Wärmebedarfsrechnung und bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte beizulegen. Das EW behält sich vor, Anschlüsse von elektrischen Raumheizungen, Wärmepumpen und anderen Apparaten zu verweigern, falls dies aus technischen, wirtschaftlichen oder energiepolitischen Gründen gerechtfertigt erscheint. Mit Bezug auf die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen, Wärmepumpen und anderen Apparaten kann das EW der jeweiligen Situation angepasste Anschlussbedingungen stellen.

Art. 19 Verwendung der bezogenen Energie

Ohne besondere Bewilligung des EW darf der Bezüger keine Energie an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter in Wohnräumen. Untermieter gelten in der Regel nicht als Bezüger im Sinne dieses Reglementes. Bei Montage von Unterzählern gilt Teil F, Art. 68.

Art. 20 Verweigerung der Energieabgabe

Der Anschluss von elektrischen Installationen oder elektrischen Geräten kann verweigert werden, wenn diese

- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik wie Hausinstallationsvorschriften und Normen des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) oder den eigenen EW-Vorschriften nicht entsprechen;
- b) bei normalem Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Bezüger (Beleuchtungs-, Radio-, Fernseh- und andere Empfangsanlagen usw.) sowie Fern- und Rundsteueranlagen störend beeinflussen.

Art. 21 Leistungsfaktor

Das EW bestimmt den Leistungsfaktor. Wird er nicht eingehalten, so trifft es geeignete Massnahmen oder legt besondere Bezugsbedingungen fest.

C An und Abmeldung

Art. 22 Anmeldung von Anschlüssen

Anmeldungen für die Erstellung oder Abänderung von Anschlüssen sind schriftlich an das EW (Gemeindekanzlei) zu richten, unter Benützung der bei diesem erhältlichen Formulare. Mieter haben auf Verlangen die schriftliche Bewilligung des Hausbesitzers beizubringen.

Für die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausgeschalteten Anlagen hat eine vorherige Verständigung mit dem EW stattzufinden.

Anschlussgesuche und Anzeigen betreffend Erstellung, Ergänzung oder Aenderung von Installationen sollen vor der Bestellung der benötigten Apparate und Materialien an das EW gerichtet, und es soll dessen Genehmigung abgewartet werden.

Art. 23 Eigentums- und Wohnungswechsel

Wohnungs-, Geschäfts-, Lokalwechsel oder Handänderungen sind vom Bezüger unter Angabe der alten und neuen Adresse und des Zeitpunktes des Wechsels mindestens 10 Tage im voraus dem EW (Gemeindekanzlei) zu melden.

Für den Energieverbrauch und allfällige Gebühren mit Bezug auf leerstehende Räume und unbenutzte Anlagen, für welche kein Bezugsverhältnis im Sinne von Teil B, Art. 8 besteht, haftet der Grundeigentümer.

Art. 24 Auflösung des Bezugsverhältnisses

Das Bezugsverhältnis kann vom Bezüger, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Werktagen gekündigt werden. Der Bezüger haftet für die Bezahlung seines Energieverbrauches sowie der Gebühren und Minimalbeiträge bis zum Ende des Bezugsverhältnisses bzw. bis zu der durch die Abmeldung bedingten Zählerablesung.

Art. 25 Vorübergehende Nichtbenützung von Verbrauchsanlagen

Durch die vorübergehende Nichtbenützung saisonmässig oder nur zeitweise betriebener Energieverbrauchsapparate wird das Bezugsverhältnis als solches nicht aufgelöst, und es sind die tarifmässigen Gebühren auch für die Zeit der Nichtbenützung zu bezahlen.

D Anschluss an Verteilanlagen

Art. 26 Anschlussleitung

Die Erstellung der Anschlussleitung vom Erschliessungsnetz des EW bis zur Anschlusssicherung bzw. einem andern Anschluss-Ueberstromunterbrecher (Abgabestelle) erfolgt durch das EW oder durch von ihm beauftragte Unternehmer. Das EW bestimmt die Art der Ausführung, den Querschnitt der Anschlussleitung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort der Anschlusssicherung und der Mess- und Schaltapparate.

Der Grundeigentümer oder der Bauberechtigte erteilt oder verschafft dem EW das kostenlose Durchleitungsrecht für die ihn versorgende Anschlussleitung.

Art. 27 Zahl der Anschlüsse

Das EW erstellt für ein Gebäude oder einen wirtschaftlich zusammenhängenden Gebäudekomplex in der Regel nur einen Anschluss.

Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen zu Lasten des Bestellers.

Art. 28 Gemeinsame Zuleitung

Das EW ist berechtigt, mehrere Häuser durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen oder von einer, in einem privaten Grundstück liegenden Zuleitung aus, Nachbargrundstücke anzuschliessen.

Art. 29 Durchleitungsrechte zur Versorgung Dritter, Entschädigung

Wenn privater Grund eines Eigentümers, dessen Liegenschaft mit Strom versorgt wird, zur Versorgung eines Dritten benützt werden muss, so ist der davon betroffene Grundeigentümer gehalten, die notwendigen Durchleitungsrechte zu erteilen, wobei bei der Ausführung der Anlagen auf seine Interessen angemessen Rücksicht zu nehmen ist. Die Erteilung hat kostenlos zu erfolgen, sofern die Durchleitung keine wesentlichen Nachteile verursacht. Gegebenenfalls ist eine angemessene Entschädigung auszurichten.

Auf Verlangen des EW sind Durchleitungsdienstbarkeiten zu errichten.

Vorbehalten bleibt das Expropriationsrecht gemäss Art. 43 des BG betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vom 24. Juni 1902.

Wenn durch Bauarbeiten an den Verteilanlagen der Zugang zu Grundstücken behindert wird, richtet das EW in der Regel keine Entschädigung aus.

Art. 30 Kosten der Anschlussleitung

Die Kosten der Anschlussleitung (inklusive Grab- und Instandstellungsarbeiten), gerechnet ab der Anschlussstelle, welche bei normaler Erschliessung des Baugebietes technisch möglich ist, sind durch den Bauherrn zu übernehmen. Die Anschlussstelle wird durch das EW bestimmt und ist unter anderem von der Anschlussleistung des Bauvorhabens abhängig.

Erfolgt ein weiterer Anschluss an eine bestehende Anschlussleitung, wird die Vorleistung des Erstellers entschädigt. Die Höhe der Entschädigung wird durch die Werkkommission festgelegt.

Art. 31 Baubeginn

Mit dem Bau der Anschlussleitung wird erst begonnen, wenn ein gültiger Situationsplan mit sämtlichen Angaben über Gestaltung der Umgebung vorliegt, die Rohplanie erstellt ist und die Witterungsverhältnisse es erlauben.

Art. 32 Eigentum an den Anschlussleitungen, Unterhalt

Die Anschlussleitungen bis und mit Anschlussüberstromunterbrecher bleiben Eigentum des Werkes, welches auch den ordentlichen Unterhalt besorgt.

Mehrkosten der Unterhaltsarbeiten infolge von Hartbelägen, Bepflanzungen oder Terrainaufschüttungen werden dem betreffenden Grundeigentümer belastet.

Die Bezüger (Grundeigentümer) übernehmen bei Unterhaltsarbeiten die Instandstellungskosten in den Privatgrundstücken, z.B. für Beläge, Gartenanlagen, Mauerdurchführungen, Bepflanzungen.

Reparaturkosten, die der Grundeigentümer selbst verschuldet (unsorgfältige Erdarbeiten, Einwirkung von Wurzeln bei Ueberpflanzungen etc.) gehen zu seinen Lasten.

Die Bezüger tragen die Kosten für den Ersatz von Anschlusssicherungen.

Art. 33 Plombierung

Die Anschlussüberstromunterbrecher werden vom EW plombiert. Die Plomben dürfen vom Bezüger nicht entfernt werden. In dringenden Fällen ist es den Installateuren, welche im Netzgebiet eine Installationsbewilligung besitzen, gestattet, die Plomben zu öffnen, jedoch nur unter sofortiger Anzeige an das EW. Dieses ist für die Kontrolle der Sicherungseinsätze und das Anbringen neuer Plomben besorgt.

Art. 34 Aufhebung von Anschlüssen

Bei definitiver Aufgabe des Energiebezugsverhältnisses hat das EW freies Verfügungsrecht über die Anschlussleitung.

Art. 35 Umbau auf Kabel

Wünscht der Bezüger bzw. Grundeigentümer den Ersatz eines bestehenden Freileitungsanschlusses durch einen Kabelanschluss, so hat er die Kosten zu übernehmen.

Wenn das EW auf eigene Veranlassung bestehende Freileitungen durch Kabel ersetzt, so übernimmt es sämtliche damit zusammenhängenden Kosten bis und mit Hauptsicherung. Installationen ab Hauptsicherung gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

Werden mit der Verkabelung auf Wunsch des Grundeigentümers andere Verbesserungen vorgenommen, so hat dieser die entsprechenden Mehrkosten zu tragen.

Art. 36 Aenderung des Anschlusses

Verursacht der Bezüger bzw. Grundeigentümer infolge Um- oder Neubauten, oder Nutzungsänderung auf seinem Grundstück die Verlegung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

Das gleiche gilt für die Verstärkung von Anschlussleitungen.

Art. 37 Temporäre Anschlüsse

Die Kosten für den Bau und den Unterhalt von temporären und ambulanten Anschlüssen gehen vom Verteilnetz weg ganz zu Lasten des Bestellers.

Art. 38 Mitbenützung von Tragwerken

Die Mitbenützung von Tragwerken für werkfremde Leitungen wird durch besondere Vereinbarungen geregelt.

Art. 39 Schutzmassnahmen

Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovationen usw.), bei welchen Personen durch die blanken Zuleitungen gefährdet werden könnten, besorgt das EW die Isolierung oder Abschaltung der Leitung kostenlos.

Wenn der Bezüger bzw. Grundeigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche diese Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen), hat er dies dem EW rechtzeitig mitzuteilen, damit dieses die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen anordnen kann.

Das EW ist berechtigt, die Leitung gefährdende Bäume nach vorhergehender Anzeige entschädigungslos zurückzuschneiden.

Art. 40 Projektunterlagen

Bei der Gesamtüberbauung eines Grundstückes kann das EW vor Baubeginn die Vorlage eines Situationsplanes über die beabsichtigte Ueberbauung verlangen. Bei der Ueberbauung einzelner Parzellen bestimmt das EW die Zahl und Art der Planunterlagen, welche vom Bauherrn einzureichen sind. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Baureglementes.

Art. 41 Transformatorenstationen

Die Kosten für die Erstellung von Transformatorenstationen, eingeschlossen die Kosten für den benötigten Raum, gehen grundsätzlich zu Lasten des EW.

Wird die Transformatorenstation im wesentlichen für die Bedürfnisse von Grossverbrauchern oder Gesamtüberbauungen errichtet, so haben diese dem EW auf dessen Verlangen einen geeigneten Raum oder Baugrund gegen angemessene Entschädigung zur Verfügung zu stellen. Das Benützungsrecht des Raumes oder des Baugrundes ist, sofern eine Eigentumsübertragung nicht erfolgt, durch entsprechende Verträge zu regeln (Baurecht, Dienstbarkeiten, Mietverträge etc.).

Das EW ist berechtigt, solche Transformatorenstationen auch für die Belieferung von Dritten zu benutzen.

Abweichende Vereinbarungen, insbesondere solche betreffend die Erstellung von betriebseigenen Transformatorenstationen, bleiben vorbehalten.

Art. 42 Grabarbeiten, Haftung

Bei Grabarbeiten auf öffentlichem oder privatem Grund haben sich Bauherr und Unternehmer vor Beginn der Arbeiten beim EW über die Lage von Kabelleitungen zu erkundigen. Bei der Ausführung der Grabarbeiten ist auf solche Leitungen Rücksicht zu nehmen. Bei Beschädigungen haftet der Unternehmer.

Sind durch Bauarbeiten Kabelleitungen freigelegt worden, so ist dem EW vor dem Eindecken der Baustelle Meldung zu erstatten, damit dieses die Kabel kontrollieren und die nötigen Sicherheitsmassnahmen treffen kann.

E Haus- und andere Installationen

Art. 43 Begriff der Installationen

Installationen im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen sind die in Art. 2 der NIV aufgezählten stromerzeugenden, verteilenden und verbrauchenden Einrichtungen und Anlagen, darunter insbesondere auch:

- a) Hausinstallationen nach Art. 16 des Schweizerischen Elektrizitätsgesetzes unter Einschluss der fest angeschlossenen sowie der gesteckten ortsfesten Erzeugnisse.
- b) Installationen, die aus einer Hausinstallation gespeist werden, mit ihr örtlich zusammenhängen und sich auf einem Areal befinden, über das der Inhaber der speisenden Hausinstallation das Verfügungsrecht hat, sowie Verbindungsleitungen zwischen Hausinstallationen, die über privaten oder öffentlichen Grund führen.

Grenzstelle zwischen der Anschlussleitung des öffentlichen Netzes und der Installation sind die Eingangsklemmen am Anschlussüberstromunterbrecher in einem Gebäude oder Verteilkasten des Installationsinhabers.

Art. 44 Bewilligungspflicht

Wer Installationen erstellt, ändert oder instandstellt und wer ortsfeste elektrische Erzeugnisse an Installationen fest oder gesteckt anschliesst, ändert oder instandstellt, braucht eine einmalige Bewilligung der kontrollpflichtigen Unternehmung im Sinne von Teil E, Art. 45 und Art. 10 der NIV oder eine eingeschränkte Bewilligung im Sinne von Art. 12 der NIV.

Art. 45 Allgemeine Installationsbewilligung

Personen, die in eigener Verantwortung Installationsarbeiten ausführen, erhalten eine allgemeine Installationsbewilligung, wenn sie fachkundig sind und Gewähr bieten, dass sie die Vorschriften dieser Verordnung einhalten.

Betriebe erhalten eine allgemeine Installationsbewilligung, wenn sie:

- a) Mindestens eine fachkundige Person beschäftigen, die in den Betrieb so eingegliedert ist, dass sie die technische Aufsicht über die Installationsarbeiten wirksam ausüben kann (technischer Leiter); dies gilt auch für selbständig geführte Zweigbetriebe.
- b) Gewähr bieten, dass sie die Vorschriften dieser Verordnung einhalten.

Art. 46 Fachkunde

Fachkundig ist:

- a) Wer die Prüfung in den berufskundlichen Fächern der höheren Fachprüfung (Meisterprüfung) für Elektroinstallateure bestanden hat.
- b) Wer sich gegenüber dem Inspektorat über eine genügende Tätigkeit ausweist und elektrotechnische Studien abgeschlossen hat an:
 1. Einer schweizerischen Hochschule.
 2. Einer eidgenössisch anerkannten Ingenieurschule HTL oder wer im Register B der Elektroingenieure der Stiftung der Schweizerischen Register der Ingenieure, der Architekten und der Techniker eingetragen ist.
 3. Einer gleichwertigen Lehranstalt; über die Gleichwertigkeit der Lehranstalt entscheidet das Inspektorat nach Anhören des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA).
- c) Wer eine mit der Meisterprüfung vergleichbare Prüfung in einem Land abgelegt hat, welches Mitglied der CENELEC ist und Gegenrecht hält sowie eine drei jährige Praxis im Installieren in der Schweiz nachweist. Das Inspektorat entscheidet in Zweifelsfällen nach Anhören des BIGA. Es kann eine Prüfung anordnen.

Als genügende praktische Tätigkeit im Sinne von Absatz 3 Buchstabe c gilt in der Regel eine dreijährige Praxis im Planen, Installieren oder Kontrollieren von Installationen nach international anerkannten Regeln im In- oder Ausland. Das Inspektorat entscheidet in Zweifelsfällen nach Anhören des BIGA. Es kann eine Prüfung anordnen.

Art. 47 Verbot weiterer Voraussetzungen

Die Erteilung der Bewilligung darf nicht von weiteren Voraussetzungen (Domizil, Kaution, Leumundszeugnis usw.) abhängig gemacht werden.

Art. 48 Installationsarbeiten ohne Bewilligung

Keine Installationsbewilligung benötigen:

- a) Die kontrollpflichtigen Unternehmungen, wenn sie die Voraussetzungen nach Art. 9 NIV erfüllen, also insbesondere mindestens **eine** fachkundige Person beschäftigen, die in den Betrieb so eingegliedert ist, dass sie die technische Aufsicht über die Installationsarbeiten wirksam ausüben kann (technischer Leiter).
- b) Fachkundige Personen nach Art. 9 Abs. 3 der NIV, Elektrokontrolleure sowie Elektromonteure mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis, die in selbstbewohnten Wohn- und zugehörigen Nebenräumen, welche in ihrem Eigentum stehen, Installationsarbeiten ausführen.
- c) Personen, die in selbstbewohnten Wohn- und zugehörigen Nebenräumen Installationsarbeiten hinter Verbraucher-Ueberstromunterbrechern an einphasigen Lampen- und Steckdosen-Stromkreisen mit Fehlerstromschutzschaltern für maximal 30 mA Nennauslösestrom ausführen.
- d) Personen, die in selbstbewohnten Wohn- und zugehörigen Nebenräumen Beleuchtungskörper und zugehörige Schalter montieren und demontieren.

Installationen nach Abs. 1 Buchstaben b und c müssen von einer fachkundigen Person nach Art. 9 Abs. 3 NIV oder von einem Elektrokontrolleur kontrolliert werden. Die kontrollierende Person muss die Arbeiten der kontrollpflichtigen Unternehmung melden.

Art. 49 Kontrollpflichtige Unternehmungen

Kontrollpflichtige Unternehmungen sind:

- a) Das EW.
- b) Die Unternehmungen, die elektrische Energie direkt an Installationen abgeben.
- c) Die Betreiber von Eigenversorgungsanlagen, die den Hausinstallationen gleichgestellt sind, sofern sie nicht zusätzlich elektrische Energie in Niederspannung aus einem Fremdnetz beziehen.

Art. 50 Inhalt der Bewilligung, Geltungsbereich

Die Installationsbewilligung hält fest:

- a) Den Bewilligungsinhaber.
- b) Bei allgemeinen Installationsbewilligungen für Betriebe den technischen Leiter.
- c) Bei eingeschränkten Installationsbewilligungen die Person, welche die für die Erteilung der Bewilligung verlangten Fachkenntnisse besitzt, sowie Art und Umfang der bewilligten Installationsarbeiten.

Installationsbewilligungen gelten für das ganze Gebiet der kontrollpflichtigen Unternehmung, welche die Bewilligung erteilt.

Art. 51 Unübertragbarkeit, Befristung

Die Bewilligung ist nicht übertragbar und, mit Ausnahme der Ersatzbewilligung gemäss Art. 10 NIV, unbefristet gültig.

Art. 52 Widerruf

Die Bewilligung wird widerrufen, wenn:

- a) Die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht oder nicht mehr erfüllt sind.
- b) Der Bewilligungsinhaber oder sein Personal in schwerwiegender Weise gegen die NIV verstösst.

Art. 53 Sicherheit der Installationen

Elektrische Installationen müssen nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt, geändert, instand gehalten und kontrolliert werden. Sie dürfen bei bestimmungsgemäsem und möglichst auch bei unsachgemäßem Betrieb oder Gebrauch sowie in voraussehbaren Störungsfällen weder Personen noch Sachen gefährden.

Als anerkannte Regeln der Technik gelten insbesondere die technischen Normen des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) und die technischen Vorschriften der PTT-Betriebe sowie die technischen Weisungen des Eidgenössischen Starkstrominspektorates für besondere Installationen.

Bestehen keine spezifischen technischen Normen, so ist nach jenen Normen vorzugehen, die sich sinngemäss anwenden lassen. Das Inspektorat entscheidet in Zweifelsfällen.

Sind Installationen für jedermann oder für Personal, das über ihre Gefahren nicht unterrichtet ist, zugänglich, muss der Inhaber dafür sorgen, dass unter Spannung stehende Teile auch bei Unachtsamkeit weder direkt noch indirekt (z.B. mit Werkzeugen, Geräten des täglichen Gebrauchs usw.) berührt werden können.

Art. 54 Vermeidung von Störungen anderer Anlagen

Elektrische Installationen müssen, soweit dies ohne aussergewöhnlichen Aufwand möglich ist, so erstellt, geändert und instand gestellt werden, dass sie den bestimmungsgemässen Gebrauch von anderen Niederspannungs-Installationen, elektrischen Erzeugnissen und Schwachstrominstallationen nicht in unzumutbarer Weise stören.

Störungsgefährdete Installationen müssen, soweit dies ohne aussergewöhnlichen Aufwand möglich ist, so erstellt, geändert und instand gehalten werden, dass ihr bestimmungsgemässer Gebrauch nicht durch andere Niederspannungs-Installationen und elektrische Erzeugnisse in unzumutbarer Weise gestört wird.

Treten trotz Beachtung der anerkannten Regeln der Technik unzumutbare Beeinflussungen auf, die nur mit grossem Aufwand beseitigt werden können, so suchen sich die Beteiligten zu verständigen. Können sie sich nicht einigen, so entscheidet das zuständige Departement; es hört zuvor die beteiligten Kontrollstellen (Art. 21 EIG) an.

Art. 55 Pflicht des Installationsinhabers zur Instandhaltung

Die Installationsinhaber (Eigentümer, Pächter, Mieter usw.) sorgen dafür, dass die Installationen dauernd in gutem und gefahrlosem, den Teil E, Art. 53 und 54 dieses Reglementes entsprechendem Zustand gehalten werden und dass Mängel an Apparaten und Anlageteilen sofort beseitigt werden. Sie sind gehalten, bei abnormalen Erscheinungen an ihren Installationen und Apparaten, wie häufiges Auslösen der Sicherungen, Knistern und dergleichen dem EW oder einem Installateur sofort Anzeige zu erstatten.

Art. 56 Innerbetriebliche Kontrolle

Die in der Installationsbewilligung aufgeführten Personen sorgen dafür, dass die Installationsarbeiten regelmässig kontrolliert werden. Eine Kontrolle ist insbesondere vor der Inbetriebsetzung von Teilen oder ganzen Installationen durchzuführen.

Eine fachkundige Person nach Art.9 Abs.3 NIV oder ein Elektrotechniker muss eine Schlusskontrolle durchführen und in einem Protokoll die Werte der Isolationsmessung, der Schutzmassnahmen und der Schutzorgane festhalten. Die kontrollierende Person muss das Protokoll unterzeichnen.

Art. 57 Melden der Installationsarbeiten

Die in der allgemeinen Installationsbewilligung aufgeführten Personen müssen Installationsarbeiten vor der Ausführung den zuständigen Kontrollorganen mit der Installationsanzeige melden. Der Abschluss der Installationsarbeiten ist mit dem Protokoll der Schlusskontrolle zu melden.

Die in eingeschränkten Bewilligungen aufgeführten Personen melden ihre Installationsarbeiten vor der Ausführung der kontrollpflichtigen Unternehmung. Anstelle einer Schlussmeldung führen sie ein Verzeichnis der ausgeführten Arbeiten. Sie führen Schlusskontrollen durch und bewahren die unterzeichneten Protokolle zu Händen des Inspektorates auf.

Beträgt der Anschlusswert der Installation weniger als 2kW, so können die Kontrollorgane erlauben, dass Installationsarbeiten ohne vorherige Meldung ausgeführt werden.

Art. 58 Kontrolle durch die Kontrollorgane

Die Kontrollorgane, also das Eidgenössische Starkstrominspektorat und die kontrollpflichtige Unternehmung, führen die in der NIV vorgeschriebene Kontrolle der Installationen durch. Diese Abnahme- bzw. periodische Kontrolle geht zu Lasten des Hauseigentümers.

Festgestellte Mängel sind durch die Inhaber der Installationen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen und im Sinne von Art. 36 der NIV auf eigene Kosten beheben zu lassen. Werden die festgestellten Mängel nicht behoben und ist eine zweite Nachkontrolle notwendig, so werden die durch diese zweite Nachkontrolle entstehenden Kosten ebenfalls dem Hauseigentümer verrechnet.

Art. 59 Recht auf Zutritt

Den Kontrollorganen sowie dem Personal des Werkes ist zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben der Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) zu gestatten, und es sind ihnen alle transportablen Energieverbrauchsapparate vorzuweisen.

Art. 60 Verweis auf NIV

Bezüger und Installateure werden, soweit dieses Reglement keine Vorschriften enthält, ausdrücklich auf die NIV verwiesen.

F Messeinrichtungen

Art. 61 Zähler und andere Tarifapparate

Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und anderen Tarifapparate werden vom EW geliefert und durch dessen Beauftragte montiert. Sie bleiben unter Vorbehalt von Teil F, Art. 68 sein Eigentum und werden auf seine Kosten unterhalten. Der Grundeigentümer bzw. der Bezüger hat auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen und der Tarifapparate notwendigen Installationen nach den Angaben des EW erstellen zu lassen. Ebenso hat er dem EW den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Tarifapparate erforderlichen und geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Zum Schutz der Anlagen notwendige Verschaltungen, Nischen usw. sind vom Bezüger auf seine Kosten anzubringen.

In der Regel wird für jede Wohneinheit ein separater Zähler installiert.

Die Kosten der Montage der Zähler und anderer Tarifapparate trägt der Hauseigentümer bzw. Bezüger.

Die Anschaffung und der Unterhalt von Tarifapparaten wie Fernschalter zur Sperrung von Verbrauchsapparaten gehen vollumfänglich zu Lasten des Grundeigentümers bzw. Bezügers.

Art. 62 Entschädigungen oder Gebühren

Entschädigungen oder Gebühren für die Beschaffung, die Prüfung den Unterhalt und die Ueberwachung der Zähler und sonstiger Tarifapparate erfolgen gemäss Tarifblatt.

Art. 63 Beschädigung

Werden Zähler oder andere Tarifapparate durch Verschulden des Bezügers oder seiner Hausgenossen beschädigt, so werden die Auswechslungs-, Ersatz und Instandstellungskosten dem Bezüger belastet.

Art. 64 Plombierung

Zähler und Tarifapparate dürfen nur durch Beauftragte des EW plombiert, entplombiert, entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen.

Wer unberechtigt Plomben an Zählern und Tarifapparaten verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Neueichungen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Art. 65 Prüfung auf besonderes Verlangen

Der Bezüger kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch eine amtliche Prüfstelle verlangen. In Streitfällen ist der Befund der Prüfstelle des Amtes für Messwesen massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtungen, trägt diejenige Partei, die ins Unrecht versetzt wird.

Art. 66 Toleranzen

Tarifapparate, deren Fehlgang die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtiggehend. Gangdifferenzen der Umschaltuhren usw. bis 30 Minuten berechtigen nicht zur Korrektur der Stromrechnungen.

Art. 67 Anzeigepflicht des Bezügers

Vom Bezüger festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Tarifapparate sind dem EW unverzüglich zu melden.

Art. 68 Unterzähler

Unterzähler, welche im Einverständnis mit dem EW vom Bezüger auf eigene Kosten installiert werden und in dessen Eigentum stehen, sind als solche zu kennzeichnen. Sie unterliegen ebenfalls den gesetzlichen Bestimmungen über die amtliche Prüfung von Energieverbrauchsmessern und sind durch den Bezüger fristgemäss nachzeichnen zu lassen.

Aus dem vom Unterzähler registrierten Energieverbrauch darf für den Erstbezüger kein Gewinn entstehen.

G Verrechnung der Energie

Art. 69 Feststellung des Energieverbrauchs

Für die Feststellung des Energieverbrauches gelten die Angaben der Zähler. Das Ablesen erfolgt durch Beauftragte des EW in einer von diesem bestimmten Ordnung.

Art. 70 Fehlanzeige

Bei festgestellter Fehlanzeige einer Messapparatur über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus wird der Energiebezug soweit als möglich aufgrund einer nachfolgenden Prüfung ermittelt.

Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer oder wenigstens Mindestdauer einwandfrei festgestellt werden, so sind die Abrechnungen wie folgt zu berichtigen:

- a) Hat sich die Fehlanzeige zugunsten des Bezügers ausgewirkt, so erstreckt sich die Berichtigung der Abrechnung höchstens auf zwei Jahre, gerechnet von der Entdeckung der Fehlanzeige an.
- b) Hat sich die Fehlanzeige zu Lasten des Bezügers ausgewirkt, hat der Bezüger die Fehlanzeige selbst verursacht oder ist seiner Meldepflicht gemäss Teil F, Art. 67 nicht nachgekommen, so gelten für die Zeitdauer der Berichtigung die Verjährungsfristen des Obligationenrechtes.

Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen und lässt sich auch eine Mindestdauer der Fehlanzeige nicht ermitteln, so kann eine Berücksichtigung nur für die beanstandete Ableseperiode stattfinden.

Kann der Umfang der Fehlanzeige durch die Nachprüfung nicht bestimmt werden, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Bezügers, des früheren Verbrauches und der während der fraglichen Bezugsperiode herrschenden Verhältnisse geschätzt.

Art. 71 Bestreitung der Stromrechnung

Wird der Betrag der Rechnung ganz oder teilweise bestritten, so ist der bestrittene Betrag auf Recht hin sicherzustellen. Der unbestrittene Rechnungsbetrag ist sofort fällig. Gegenüber Forderungen des EW aus Stromlieferungen ist die Verrechnungseinrede ausgeschlossen.

Art. 72 Energieverluste

Treten in einer Hausinstallation Energieverluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Umstände auf, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch Messeinrichtungen registrierten Energieverbrauches.

Art. 73 Spitzenbezüger

Bezüger mit besonders hohen Verbrauchsspitzen haben diese separat zu bezahlen oder geeignete Massnahmen zur Verringerung derselben zu treffen wie z.B. durch Spitzensperrung der verursachenden Energieverbrauchsapparate.

Art. 74 Tarife

Tarifbeschlüsse und Aenderungen der Sperrzeiten dürfen frühestens nach Ablauf eines Monats seit erfolgter Mitteilung an die Bezüger oder Veröffentlichung in Kraft gesetzt werden.

Spezielle Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Jeder Bezüger ist berechtigt, vom EW Auskunft über die geltenden Tarifbestimmungen zu verlangen.

Art. 75 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung an die Bezüger erfolgt in regelmässigen, vom EW zu bestimmenden Zeitabständen. Das EW behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen. Es ist auch berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellung von Zahlungen für zukünftige Energiebezüge zu verlangen oder Münzzähler einzubauen.

Für Wohnungen und Zimmer mit ausserordentlich häufigem Mieterwechsel kann der Grundeigentümer als Bezüger bestimmt werden.

Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen.

Die Berichtigung von Rechnungen ist, unter Vorbehalt zwingender Vorschriften des öffentlichen Rechtes und unter Vorbehalt von Teil G, Art. 69 hievor, innerhalb der Verjährungsfristen des Schweizerischen Obligationenrechtes möglich.

H Einstellung der Energielieferung

Art. 76 Verfahren

Das EW ist berechtigt, mit Zustimmung des Gemeinderates und nach vorheriger schriftlicher Androhung die weitere Abgabe von Energie, ausser den in diesem Reglement bereits erwähnten Gründen, zu verweigern, wenn der Bezüger:

- a) Einrichtungen und Energieverbrauchsapparate benützt, die den Vorschriften nicht entsprechen und dadurch Personen und Sachen gefährden.
- b) Den Beauftragten des Werkes den Zutritt zu einer Anlage verweigert oder verunmöglicht.
- c) Die Begleichung fälliger Stromrechnungen, Anschlusskosten oder Gebühren, die Sicherstellung von Zahlungen oder verlangte Vorauszahlungen ohne triftigen Grund verweigert.
- d) Plomben an Zählern, Tarifschaltapparaten und sonstigen plombierten Anlageteilen wie Haupt-sicherungen etc. entfernt oder entfernen lässt.
- e) Den Gang der Zähler oder das Funktionieren der Tarifapparate störend beeinflusst.
- f) Schwer oder wiederholt in anderer Weise gegen die Bestimmungen dieses Reglementes verstösst.

Die Einstellung der Energieabgabe befreit den Bezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem EW und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Art. 77 Abtrennen gefährlicher Anlageteile

Mangelhafte elektrische Einrichtungen und Energieverbrauchsapparate, die eine erhebliche Personen- oder Brandgefahr darstellen, können durch das EW oder, unter sofortiger Benachrichtigung des EW durch den zuständigen Kontrolleur, ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt und plombiert werden.

Vorbehalten bleibt Art. 36 NIV.

Art. 78 Unrechtmässiger Energiebezug

Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Bezüger oder seines Beauftragten, sowie bei widerrechtlichem oder tarifwidrigem Energiebezug, hat der Bezüger den verursachten Schaden voll zu ersetzen. Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung.

I Schlussbestimmungen

Art. 79 Rechtsmittel

Können Streitigkeiten über die Anwendung dieses Reglementes und die gestützt darauf erlassenen Gebühren und Tarife nicht auf gutlichem Wege beigelegt werden, kann der Erlass einer Verfügung der Werkkommission erwirkt werden. Gegen diese Verfügung kann innert 14 Tagen nach Zustellung beim Gemeinderat schriftlich begründet Einsprache erhoben werden.

Art. 80 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Hüttwilen in Kraft.

Es ersetzt die bisherigen EW-Reglemente der Ortsgemeinden Hüttwilen und Nussbaumen und Uerschhausen mit samt deren Nachträgen und Abänderungen.

Art. 81 Reglementsänderungen

Dieses Reglement kann jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Gemeindeversammlung geändert oder ergänzt werden. Solche Aenderungen sind den Bezügern mindestens einen Monat vor deren Inkrafttreten bekanntzugeben oder öffentlich zu publizieren.

POLITISCHE GEMEINDE HÜTTWILEN

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am:

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber: